jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/11/30 3Ob610/83, 1Ob643/84 (1Ob644/84), 7Ob400/97t, 3Ob296/98w, 2Ob193/04b, 3Ob234/05s,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.11.1983

Norm

ABGB §1313a I

Rechtssatz

Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass zwar auch vorsätzliche unerlaubte Handlungen in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in einer dem Schuldner zurechenbaren Weise vom Erfüllungsgehilfen begangen werden können, dass jedoch hiezu ein innerer Sachzusammenhang der schädigenden Handlung des Erfüllungsgehilfen mit der Vertragserfüllung gefordert, also umgekehrt davon jede Schädigung ausgeschlossen wird, die der Gehilfe dem Gläubiger nur gelegentlich (anlässlich) der Erfüllung zugefügt hat und die einer selbständigen unerlaubten Handlung entsprungen ist. Nur dann, wenn die unerlaubte Handlung des Gehilfen in den Aufgabenbereich eingreift, zu dessen Wahrnehmung er vom Schuldner bestimmt worden ist, hat der Schuldner dafür einzustehen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 610/83
  Entscheidungstext OGH 30.11.1983 3 Ob 610/83
- 1 Ob 643/84
  Entscheidungstext OGH 12.12.1984 1 Ob 643/84
  Beisatz: Der Zusammenhang mit dem wahrzunehmenden Aufgabenbereich bleibt insbesonders gewahrt, wenn der Gehilfe gegen eine ausdrückliche Weisung des Geschäftsherrn verstößt. (T1)
  Veröff: SZ 57/196 = RdW 1985,209 = JBl 1986,101
- 7 Ob 400/97t
  Entscheidungstext OGH 31.03.1998 7 Ob 400/97t
  Auch; nur: Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des OGH, dass auch vorsätzliche unerlaubte Handlungen in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht in einer dem Schuldner zurechenbaren Weise vom Erfüllungsgehilfen begangen werden können. (T2)
- 3 Ob 296/98w
  Entscheidungstext OGH 26.04.2000 3 Ob 296/98w
  Vgl auch; Beisatz: Dass der Gläubiger seine Rechtssphäre dem Schuldner und seinen Hilfspersonen wegen des Schuldverhältnisses öffnet und deshalb besonderen Vertrauensschutz verdient, darf nicht dazu führen, dass man

dem Schuldner auch solches Verhalten der Hilfsperson zurechnen könnte, das mit dem Schuldverhältnis in keinem inneren Zusammenhang mehr steht, sondern in den Bereich der allgemeinen Lebensführung des Gehilfen gehört, in deren Rahmen er seine eigenen Interessen verfolgt. Dieser Bereich lässt sich vom Schuldner nicht besser beherrschen als vom Gläubiger, so dass die schadenersatzrechtliche Abwicklung im Verhältnis zwischen Gläubiger und Erfüllungsgehilfen zu erfolgen hat. Eine Haftung des Schuldners für vorsätzliche unerlaubte Handlungen des Erfüllungsgehilfen in Bezug auf Rechtsgüter des Gläubigers besteht nur dann, wenn er den Gehilfen zu Verwahrung, Bewachung oder Verrichtungen mit der Sache beauftragt, also nicht, wenn er dem Erfüllungsgehilfen nur die tatsächliche Gelegenheit zu Diebstählen, Betrügereien oder Körperverletzungen zum Nachteil des Gläubigers verschafft hatte. (T3)

- 2 Ob 193/04b
  Entscheidungstext OGH 23.09.2004 2 Ob 193/04b
  Beis wie T1; Beisatz: Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Schaffung der Gefahrenlage. (T4)
  Beisatz: Hier: Naheverhältnis bejaht wenn ein Kellner eine Mitfahrgelegenheit bei einem betrunkenen Gast organisiert und sich der Unfall 5 Minuten nach dem Verlassen des Lokals eintritt. (T5)
- 3 Ob 234/05s
  Entscheidungstext OGH 20.10.2005 3 Ob 234/05s
  Auch; Beisatz: Auch vorsätzliche unerlaubte Handlungen in Erfüllung einer vertraglichen Pflicht sind dem Geschäftsherrn zuzurechnen, wenn ein innerer sachlicher Zusammenhang zwischen der schädigenden Handlung des Erfüllungsgehilfen und der Erfüllung des Vertrags besteht, das Delikt also innerhalb des Pflichtenkreises gesetzt wird, den der Geschäftsherr vertraglich übernommen hat. (T6)
- 3 Ob 283/06y
  Entscheidungstext OGH 31.01.2007 3 Ob 283/06y
  Auch; Beisatz: Hier: Der Betrug des Erfüllungsgehilfen steht nur in einem äußeren Zusammenhang (nach Zeit und Ort der Vertragsanbahnung) mit den vorvertraglichen Pflichten des Geschäftsherrn - Verneinung eines inneren sachlichen Zusammenhangs der schädigenden Handlung mit dem vorvertraglichen Pflichtenkreis des Geschäftsherrn stellt zumindest eine vertretbare Rechtsansicht dar. (T7)
- 1 Ob 127/07v
  Entscheidungstext OGH 29.11.2007 1 Ob 127/07v
  Auch; Beisatz: Aus der bloßen Erteilung des Auftrags, bei betrunkenen Gästen gleich zu kassieren, kann keine Vorhersehbarkeit von Straftaten gegen Leib und Leben durch den Gehilfen abgeleitet werden. (T8)
- 10 Ob 119/07h
  Entscheidungstext OGH 10.03.2008 10 Ob 119/07h
  Auch; nur: Die Haftung für den Erfüllungsgehilfen entfällt, wenn der Schaden bloß „gelegentlich der Erfüllung" verursacht wurde. Dann allerdings, wenn die unerlaubte Handlung des Gehilfen in den Aufgabenbereich eingreift, zu dessen Wahrnehmung er vom Geschäftsherrn bestimmt worden ist, hat dieser dafür einzustehen. (T9)
  Beis wie T6
- 1 Ob 150/09d
  Entscheidungstext OGH 08.09.2009 1 Ob 150/09d
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Verletzung eines Gastes durch den Türsteher. (T10)
- 1 Ob 208/12p
  Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 208/12p
  Vgl; Veröff: SZ 2012/137
- 9 Ob 53/12b
  Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 53/12b
  Auch
- 2 Ob 191/12w
  Entscheidungstext OGH 30.07.2013 2 Ob 191/12w
  Vgl
- 1 Ob 43/15b
  Entscheidungstext OGH 21.05.2015 1 Ob 43/15b
  Auch; Beisatz: Hier: Die abredewidrige Verwendung des vom Anleger dem Anlageberater überlassenen blanko

unterfertigten Transaktionsformulars steht mit den der Bank als Geschäftsherrin zukommenden Pflichten bloß in einem äußeren Zusammenhang und stellt daher keine typisch nachteilige Folge dar, für die sie einzustehen hätte. (T11)

- 6 Ob 90/16b
  Entscheidungstext OGH 30.05.2016 6 Ob 90/16b
  Auch
- 8 Ob 63/17y
  Entscheidungstext OGH 28.09.2017 8 Ob 63/17y
- 5 Ob 4/18a
  Entscheidungstext OGH 13.02.2018 5 Ob 4/18a
- 5 Ob 99/19y
  Entscheidungstext OGH 31.07.2019 5 Ob 99/19y
  Vgl auch
- 8 Ob 86/20k
  Entscheidungstext OGH 23.11.2020 8 Ob 86/20k
  Vgl; Beisatz Hier: Die Abgabe einer wirtschaftlich einer Bankgarantie entsprechenden Zusage einer Zahlung durch den Firmenkundenbetreuer einer Bank erfolgte als außerhalb jeglicher gewöhnlichen Tätigkeit von Kundenbetreuern liegende Tätigkeit bloß gelegentlich der Tätigkeit als Firmenkundenbetreuer. (T12)
- 7 Ob 49/22i
  Entscheidungstext OGH 25.05.2022 7 Ob 49/22i
  Beisatz: Hier: Versicherungsagent, Betrug. (T13)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0028626

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at